

**„Stimmt gleich die ganze Gemeinde  
über mein persönliches Gotteserlebnis ab?“**

**Ein Plädoyer für die Trennung von Taufzeugnis  
und Abstimmung um Mitgliedschaft  
in den Gemeinden des BEFG**

*Abschlussarbeit zum Anfangsdienst  
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden  
in Deutschland*

**Moritz Allersmeier**

EFG Altenburg  
Zeitzer Straße 39  
04600 Altenburg

*Mentor:*

Pastor André Krause  
EFG Leipzig

*Vertrauenspastor:*

Karl Flentje  
EFG Jena

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2. Die christliche Taufe – eine Definition</b>	<b>2</b>
<b>3. Die Taufe – ein Akt zur unmittelbaren <u>Mitgliedschaft</u> in der Ortsgemeinde? Eine erste Verortung im Licht des Neuen Testaments, mit Exkurs: Mitgliedschaft in Freikirchen</b>	<b>4</b>
<b>4. Glied am Leib Christi – ein schlaglichtartige Verortung</b>	<b>7</b>
<b>5. Die klassische Aufnahmepraxis in eine EFG</b>	<b>9</b>
<b>6. Die Abstimmung über Mitgliedschaft direkt nach dem Zeugnis - Der vielleicht fragwürdigste Teil des Aufnahmeprozesses</b>	<b>11</b>
<b>7. Die Frage nach einer „Kontroll“-instanz - Wer entscheidet, wann ein Zeugnis gültig ist?</b>	<b>13</b>
<b>8. Der Versuch einer seelsorglichen Bewertung</b>	<b>17</b>
<b>8.1 Aus Sicht des Pastors</b>	<b>17</b>
<b>8.2 Aus Sicht eines Gemeindemitgliedes</b>	<b>19</b>
<b>8.3 Aus Sicht eines Taufbewerbers</b>	<b>20</b>
<b>9. Exkurs: Formale Mitgliedschaft im 21. Jahrhundert – ein Auslaufmodell?</b>	<b>21</b>
<b>10. Fazit: Ein Plädoyer für die Trennung von Taufe und Mitgliedschaftsantrag</b>	<b>23</b>
<b>11. Literaturverzeichnis</b>	<b>29</b>
<b>12. Rechtliche Erklärung</b>	<b>31</b>

## 1. Einleitung

Die Mitglieder der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Altenburg sind in der glücklichen Lage, in jedem Jahr mehrere Menschen auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes taufen zu dürfen. Das geschieht mit großer Freude und Dankbarkeit und wird stets verbunden mit einem traditionellen Tauf-Fest. Ich bin sehr dankbar, seit knapp drei Jahren Pastor dieser Gemeinde sein zu dürfen.

Innerhalb der ersten Dienstjahre als Pastor im BEFG ist mir der Prozess des Mitgliedwerdens bei den einzelnen Taufen, besonders aber auch aus der Beobachtung in anderen Gemeinden, in den Fokus geraten. Der Prozess bis zur vollgültigen Mitgliedschaft umfasst in mehreren Gemeinden des Bundes eine Reihe verschiedener Stationen, und diese in einer bestimmten Reihenfolge. Der gesamte Ablauf bis zur Mitgliederaufnahme erstreckt sich über viele Wochen, wenn nicht sogar Monate. In der Praxis zeigen sich mir dabei einige Bestandteile als hilfreich, einige stellen sich eher als fragwürdig dar.

Als besonders unglücklich sehe ich die Situation, dass sich ein Mensch, der getauft werden möchte, vor seiner Taufe und nach seinem persönlichen Taufzeugnis öffentlich den Rückfragen einer gesamten Gemeinde zu stellen hat und danach wegen der Abstimmung über zukünftige Mitgliedschaft die Gemeindestunde verlassen muss.

In diesem Zusammenhang sind mehrere Fragen zu stellen. Kommen wir als EFG im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden überhaupt um eine solche Form herum? Wenn ja, wie genau könnte ein verändertes Verfahren seine Anwendung finden? Haben wir als Baptisten eigentlich ein Recht, der Taufe mehrere Instanzen voranzustellen? Ist die Verquickung der Taufhandlung mit einem etablierten vereinsrechtlichen Verständnis überhaupt gerechtfertigt?

Diesen für den Autor spannenden Fragen wird im Folgenden auf unterschiedlichen Ebenen nachgegangen werden, mit der Motivation, zu diesem Thema einen Austausch über die weitere Praxis anzuregen. Dabei werden auch die Teilbereiche Taufe und Mitgliedschaft jeweils für sich näher beleuchtet. Münden wird die Arbeit in einem Plädoyer dafür, die direkte Verquickung von Taufe und Anfragen zur Mitgliedschaft aufzulösen.

## 2. Die christliche Taufe – eine Definition

Wenn heutzutage über die Taufe gesprochen wird, gibt es meist keinen Zweifel, dass es sich um eine Glaubenshandlung einer christlichen Kirche handelt. Dennoch beginnen bereits hier (auch innergemeindlich) verschiedene Auslegungen bezüglich des Zeitpunktes, der Bedeutung und der Durchführung der Taufe. Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, die christliche, neutestamentliche Taufe zunächst näher einzugrenzen.

Der Evangelist Matthäus schließt sein Evangelium unter anderem mit einem Zitat von Jesus Christus: „Geht nun hin und macht alle Nationen zu Jüngern, und tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“<sup>1</sup>, vielen bekannt als der Missionsbefehl Jesu an seine Jünger. An dieser Stelle findet sich das für eine Baptistengemeinde namensgebende βαπτίζω<sup>2</sup>, das von Jesus Christus hier für die (Untertauch-)Taufe gebraucht wird. Den Aposteln wird also aufgetragen, jeden Menschen mit dem Evangelium bekannt zu machen. Dazu gehört, Menschen in die Nachfolge Jesu zu leiten und zu taufen.

Das Neue Testament setzt die Kenntnis über eine Taufe voraus. „Schon das AT kennt Reinigungsbäder und rituelle Waschungen (3Mo 14,8; 15,5; 17,16 [...]), die in der prophetischen Verkündigung Sinnbild für die Reinigung von Sünden werden (Jes 1,16; 4,4; Hes 36,25; Sach 13,1).“<sup>3</sup> Im Neuen Testament dann behandelt der Begriff die „völlige Erneuerung der menschlichen Existenz“<sup>4</sup> hinsichtlich eines neuen Lebens mit Gott durch Buße und Vergebung von Sünde.<sup>5</sup> Weiter ist zu unterscheiden zwischen der Taufe mit Wasser, die zunächst von Johannes durchgeführt und später auch von Jesus bzw. seinen Jüngern übernommen wurde (Joh 3,22; Joh 4, 1-2) und einer geistlichen Taufe, die von Johannes selbst in Mt 3,11; Mk 1, 8 und Joh 1,33 als Taufe mit oder im Heiligen Geist bezeichnet wird. Jedem Menschen, der durch die Wassertaufe zum Leib Christi gehört, ist nach 1. Kor 12, 13 auch die Gabe des Heiligen Geistes verheißen. Daraus ergibt sich für die Praxis die bis heute gültige und in der

---

<sup>1</sup> Matthäus 28, 19. Wenn nicht anders angegeben, entstammen Bibelzitate der Elberfelder Übersetzung von 2005.

<sup>2</sup> Griechisch für „eintauchen, untertauchen, taufen“.

<sup>3</sup> Rienecker und Maier 1565.

<sup>4</sup> Beasley-Murray 1205.

<sup>5</sup> Vgl. Lukas 3, 3: „Und er kam in die ganze Landschaft am Jordan und predigte die Taufe der Buße zur Vergebung der Sünden“.

Gemeinde angewandte Taufformel: „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“. Die Taufe wird einmalig vollzogen und verleiht dem Gläubigen Anteil an der ein- für allemal geschehenen Erlösung von Sünde. Dadurch hat der Gläubige u.a. nach Röm 6, 8-21 Anteil am Tod und Begräbnis Jesu, aber gleichzeitig an seiner Auferstehung und dem verheißenen ewigen Leben.<sup>6</sup>

Fragen wir heute nach dem Verständnis von Taufe in unseren Gemeinden, kommt es zu Antworten mit unterschiedlicher Färbung. Hin und wieder wird die Taufe als Gehorsamsschritt definiert. „Wenn Jesus mir die Taufe befohlen hat, dann lasse ich mich taufen“. Jemand anderes sagte: „Ich möchte zu Jesus Christus gehören, darum möchte ich mich taufen lassen“. Und wieder andere Personen formulieren, die Taufe sei ein persönliches, öffentliches Bekenntnis auf den Glauben an Jesus Christus und sein bis heute gültiges Vergebungshandeln. Jemand der dieser Rettung durch Christus Vertrauen schenke, könne sich taufen lassen.

Nach Apg 2, 38 kehrt ein Mensch zu Jesus Christus hin um, tut Buße, und lässt sich daraufhin taufen. Nach Joh 3, 3-6, dem Gespräch zwischen Nikodemus und Jesus, gehört zur bereits erwähnten Erneuerung des Menschen die geistliche Wiedergeburt. Bevor dann getauft wird, steht das Bekenntnis von Sünde (Mt 3, 6) – wohlgemerkt nicht die Bewertung dieses Sündenbekenntnisses.

Apostelgeschichte 8 und 18 beschreiben explizit, dass vor der Taufe der Glaube steht, es sich also um eine Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens handelt. Weiter handelt es sich beim gesamten Bekehrungsgeschehen um ein persönliches Geschehen bzw. Erleben zwischen Gott und Mensch, auch wenn andere Personen an der Übermittlung des Evangeliums beteiligt gewesen sein konnten. Wie genau diese Umkehr abläuft, ist erfahrungsgemäß recht unterschiedlich. Nur ein Weg führt zu Gott, Jesus Christus, aber unendlich viele Wege führen zu Christus. So hat jede der zuletzt angeführten Antworten aus dem Gemeindealltag also ihre individuelle Berechtigung, wenn sie im Licht des Neuen Testaments auch in Bezug zur originären Begründung und Reihenfolge der Taufe gesetzt wird. „Für den Empfang der Taufe gibt es zwei Voraussetzungen: 1. die Verkündigung des Evangeliums und 2. den Glauben des zu taufenden Menschen.“<sup>7</sup> Gleichzeitig lässt das Neue Testament einen Plural an Interpretationen der Taufe zu: So betont z.B.

---

<sup>6</sup> Vgl. Zoghiates und Maier 2035.

<sup>7</sup> Geldbach 246.

Gal 2, 27 durch die Taufe das „Anziehen Christi“, Apg 2, 38 die Vergebung, Eph 5, 26 die Reinigung von Schuld oder Tit 3, 5 die Wiedergeburt etc., wenngleich „das Faktum des Getauftseins aller Christinnen und Christen im Urchristentum unstrittig war.“<sup>8</sup> Die Taufe gehört zu den Ecksteinen eines Jesus-Nachfolgers und in ihr wird mit den Sinnen erfahren, was „Herz und Verstand wissen und bezeugen können: Gottes Heilszusage wird in ganz besonderer Weise an mir festgemacht.“<sup>9</sup>

Freilich bleibt für die heutige Zeit festzuhalten, dass Baptistengemeinden in Deutschland in den meisten Fällen besonderen Wert auf diese Glaubenstaufe legen, für die sich ein Mensch nicht als Säugling entscheiden kann. Dennoch werden in einigen Gemeinden inzwischen auch Christen aufgenommen, die an ihrer Kindstaufe festhalten.

### **3. Die Taufe – ein Akt zur unmittelbaren Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde?**

#### **Eine erste Verortung im Licht des Neuen Testaments**

Die Taufe selbst mündet derzeit in vielen (nicht in allen) Gemeinden des Bundes unmittelbar und ohne weitere Einschränkungen in die Mitgliedschaft der Ortsgemeinde. An dieser Stelle erscheint es mir von besonderer Bedeutung, klar aufzufächern, inwieweit die Taufe, so sie nach dem urchristlichen Vorbild geschieht, tatsächlich in die Mitgliedschaft einer Ortsgemeinde nach heutigem Verständnis führt d.h. nach allen bestehenden Ordnungen der jeweiligen Ortsgemeinde.

In 1. Kor 12, 13 heißt es: „Denn in einem Geist sind wir alle zu einem Leib getauft worden, es seien Juden oder Griechen, es seien Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt worden“. Das von Paulus verwendete Bild des Leibes drückt tatsächlich aus, dass ein Mensch durch die Taufe Glied des Leibes Christi wird. Da wir an keiner Stelle des Neuen Testaments davon lesen, dass der Täufling zu einem baptistischen, lutherischen oder katholischen (etc.) Leib getauft wird, dürfen und müssen wir sagen: Es wird getauft zu einem weltweiten Leib der

---

<sup>8</sup> Strübind 167.

<sup>9</sup> Geldbach 249-250.

Gemeinde Jesu, der heiligen christlichen Kirche, wie es das apostolische Glaubensbekenntnis ausdrückt. Bekennt ein Mensch Jesus Christus als Herrn, so ist er oder sie mein Glaubensbruder bzw. meine Glaubensschwester, unabhängig von Sprache, Herkunft oder konfessioneller Zuordnung und zunächst auch „nur“ im weltweiten Leib Christi und nicht in der lokal jeweils nach Ordnungen unterschiedlich definierten Ortsgemeinde. Der Behauptung, dass sich aber in der Ortsgemeinde der Leib Jesu sichtbar manifestiert, stimme ich durchaus zu. Im Verlauf werde ich aber untersuchen, inwieweit die bisherige Praxis von Taufe und Mitgliedschaft dazu nach meiner Erkenntnis nicht passt.

Es bleibt zu vermuten, dass die erste christliche Gemeinde noch von keinem Vereinsrecht wusste, das heutzutage unmittelbaren Einfluss auf das Mitgliedschaftswesen einer Baptistengemeinde des Bundes hat.

Durch Lukas' Aussage „dem Herrn zugetan“ aus Apg 5, 14<sup>10</sup> und Apg 11,24<sup>11</sup> lässt sich zusätzlich schließen, dass es sich nicht um das „Hinzutun“ zu einer vereinsrechtlichen Struktur handelte, sondern zum weltweiten (geistlichen) Leib Jesu.

Heutzutage ist das „Hinzugehen werden“ im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens in eine Baptistengemeinde sehr viel umfangreicher.

## **Exkurs: Mitgliedschaft in Freikirchen**

Im weltweiten Vergleich stellen die Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden eine recht junge Konfession dar, die die amtskirchlichen Strukturen aus Jahrhunderten erst relativ spät begann, zu hinterfragen.

Hervorgegangen aus der puritanischen Bewegung, die die „Church of England“ reformieren wollte, gelang es einigen Personen, sich zu Beginn des 17.

Jahrhunderts dem Machtdiktat der damaligen Amtskirche zu entziehen und die Praxis der Glaubenstaufe nahm durch John Smith ihren Lauf.<sup>12</sup> Im 19. Jahrhundert dann fasste der Baptismus durch Johann Gerhard Oncken auch in Deutschland Fuß. Wie in England Jahre zuvor, hatte es der Baptismus auch in Deutschland alles andere als leicht, denn er stellte historisch gewachsene, kirchliche Strukturen und damit Machtansprüche infrage. Die ersten Baptisten hatten sowohl in England

---

<sup>10</sup> „Aber um so mehr wurden solche, die an den Herrn glaubten, hinzugetan, Scharen von Männer und auch Frauen.“

<sup>11</sup> „...und eine zahlreiche Menge wurde dem Herrn hinzugetan.“

<sup>12</sup> Vgl. Randall 13-21.

als auch in Deutschland mit Verfolgung zu rechnen. Dennoch entfaltete sich mithilfe der Aufklärung ein freiheitliches Moment, durch das auch in religiösen Fragen eine eigene Entscheidung sehr viel besser möglich wurde und es konstituierten sich zunehmend Gruppen mit freikirchlichen Strukturen, wie wir sie noch heute kennen. Uwe Schmidt schreibt in seiner Abschlussarbeit: „Das eigene religiöse Leben auch unabhängig von den Lehren der etablierten Kirchen gewann an Bedeutung“<sup>13</sup>. Durch die Entstehung des Vereinswesens wurde zusätzlich ein Pfad für die heutige Organisation von Freikirchen geebnet und Ralf Dziewas hält dazu fest, dass „nun in den neuen Gemeinschaften der freiwillig vollzogene Beitritt zur Gemeinde und eine von der Gemeinschaft der Gläubigen vollzogene Aufnahme in die Gemeinschaft der Gemeindeglieder für die Freikirchen konstitutiv wurde.“<sup>14</sup> Dieses Konstrukt hat seine Parallelen auch außerhalb von Freikirchen in Vereinen, in denen es auch „Mitgliedschaft, Spenden oder Beiträge, Leitungsorgane und Wahlen“<sup>15</sup> gibt, wobei gleichsam hervorzuheben ist, dass die persönliche, freie Entscheidung ausschlaggebend zur Mitgliedschaft wurde.<sup>16</sup> So kennen wir es vielerorts bis zum heutigen Tag: Mitglied einer Baptistengemeinde kann werden, wer die (freiwillige) Glaubenstaufe empfangen hat.

Allerdings geschieht dieses Procedere nicht ohne weiteres: Nach der freien Entscheidung des Täuflings zur Taufe wird in der Mitgliederversammlung über eine zukünftige (erst nach der Taufe aktivierten) Mitgliedschaft entschieden. Dazu im weiteren Verlauf mehr.

Doch zunächst zurück zur Taufe im Neuen Testament:

In Apg 2, 41 heißt es: „Die nun sein Wort aufnahmen, ließen sich taufen; und es wurden an jenem Tag etwa dreitausend Seelen hinzugetan“. An der Zahl 3000 scheiden sich die Geister. Manch ein Ausleger will an dieser Stelle einen frühen Hinweis auf ein mögliches Buchführen von Bekehrungen und Taufen erkennen.<sup>17</sup> Vor den bereits gemachten Erkenntnissen entscheide ich mich, auch das kleine

---

<sup>13</sup> Schmidt, Gemeindegliedschaft 16.

<sup>14</sup> Dziewas, Konfessionelle Identität 39.

<sup>15</sup> Schmidt, Gemeindegliedschaft 16.

<sup>16</sup> Vgl. ebd.

<sup>17</sup> Vgl. MacArthur 1546.



griechische Wort ὄσει<sup>18</sup> nicht zu vernachlässigen und unterstütze die These, dass es sich nicht um ein offizielles Aufnahme ritual in unserem heutigen Sinn in die Ortsgemeinde gehandelt hat, sondern in die weltweite Gemeinschaft der Nachfolger Jesu. Heute käme in unseren Gemeinden niemand auf den Gedanken zu sagen, dass unsere Mitgliederliste „etwa“ 100 oder „ungefähr“ 200 Menschen umfasst. Auch später zeigt Apg 4, 4<sup>19</sup>, dass es sich um eine ungefähre Angabe von Gläubigen handelt.

Wer die neutestamentlichen Zeugnisse über die Taufe studiert, kommt um eine Erkenntnis nicht umhin: Zwischen Erläuterung des Evangeliums, dessen Annahme und der Taufe steht nichts von einem Intervall des Innehaltens oder Nachdenkens. Freilich lässt z.B. Apg 2, 41 einen Entscheidungsprozess des Einzelnen zu, aber einen sehr kurzen, wenn noch am selben Tag durch Annahme des Evangeliums und Taufe etliche Menschen „hinzugetan“ wurden. Auch Apg 8, 36-38 zeigt, dass nach Glaubenszeugnis des Kämmerers ohne zu zögern getauft wurde. Wenn wir beim Vorbild des Neuen Testaments bleiben wollen, zeigt dies, dass eine Taufe spontan erfolgen kann bzw. die Möglichkeit dazu vorhanden sein muss.

Es bleibt bis hier aber festzuhalten: Laut mehrerer Gemeindeordnungen auf Ortsebene (Bund-Gemeinden) ist ein soeben beschriebener Weg heute ohne weiteres nicht mehr möglich. Davor stehen meist mehrere Schritte. So dürfte ich als Pastor im Taufwasser zurzeit die Frage gar nicht stellen, ob sich eine Person spontan taufen lassen möchte, da eine Abstimmung (über Mitgliedschaft) vorausgehen muss.

#### **4. Glied am Leib Christi – ein schlaglichtartige Verortung**

Wenn ich in der vorliegenden Arbeit vorrangig die heutige Verquickung von Taufe und Fragen der Mitgliedschaft anspreche, soll an dieser Stelle dennoch kurz erläutert werden, was „Glied-Sein“ am Leib Jesu für mich bedeutet. Denn die Erhellung dieses Themas erscheint mir als die logische Konsequenz daraus, dass es sowohl die heutige, satzungsgebundene Mitgliedsaufnahme als auch eine Mitgliedschaft in unserem baptistischen Sinn in der Bibel nicht gibt. Dennoch

---

<sup>18</sup> Griechisch für „etwa“.

<sup>19</sup> „Viele aber von denen, die das Wort gehört hatten, wurden gläubig, und die Zahl der Männer kam auf etwa fünftausend.“

kennt das Neue Testament einige Termini, die dem heutigen Verständnis von Mitgliedschaft sehr nahe kommen. Keinesfalls soll der Vorwurf laut werden, dass Baptistengemeinden nicht nach neutestamentlichem Vorbild Gemeinde gestalten wollen. Zu erläutern ist aber an dieser Stelle, was Teilhabe am Leib Christi ausmacht. Als Folge daraus werde ich im Verlauf dieser Arbeit durchaus dafür werben, dass eine offizielle Mitgliedschaft grundsätzlich Sinn macht.

Lukas schreibt in Apg 2, 41 im Verlauf: „Sie verharrten aber in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft, im Brechen des Brotes und in den Gebeten.“ Das hier verwendete neutestamentliche προσχαρτερέω steht für „an etwas dranbleiben“ oder „beständig und fortwährend mit etwas beschäftigt sein“. Glied am Leib Jesu geworden zu sein, beinhaltet ein neues, verändertes und beständiges Leben in der Gemeinschaft der Gläubigen. Diese Gemeinschaft ist natürlich auch sichtbar. Die universale Kirche Jesu kommt weltweit an bestimmten Orten zueinander (Ortsgemeinden), ob nun im Gottesdienst, in Hauskreisen oder in Einzelbegegnungen unterschiedlichster Weise. Paulus beispielsweise schreibt ja auch ganz konkret an lokale Gemeinden. Somit ist auch der Gedanke einer Ortsgemeinde legitimiert, wenngleich die erste gegliederte Gemeindeordnung namens „Didache“<sup>20</sup> erst um das Jahr 100 n. Chr. entstanden ist.<sup>21</sup>

Und dennoch: Gemeinschaft, Abendmahl, Lehre und Gebet gehören zu den Grundpfeilern jeder christlichen Existenz. Darum sind sie auch entscheidend zugehörig zu echter Jesus-Nachfolge, und das in regelmäßiger Ausübung.

Die Worte von Paulus zum Leib Jesu aus 1. Kor 12 sind an dieser Stelle ebenso von Bedeutung. Jedem Christ ist ein Teil des Leibes zugeordnet. Alle gehören in allem zueinander und brauchen einander. Darum ergibt sich zwangsläufig, dass Christsein keine Veranstaltung eines einzelnen sondern immer der gesamten Christenheit darstellt. Freilich darf dies als Verheißung und nicht als Drohung gehört werden. Oftmals habe ich in unseren Gemeinden den erhobenen Zeigefinger vernommen, der zur steten Mitarbeit gemahnt hat. Aber welche wunderbare Verheißung Gottes steht doch dahinter, die Ehre zu haben, an Gottes Gemeinde mit bauen zu dürfen. Wer die Erfahrung macht, was lebendige, zuverlässige und stete Mitarbeit in der Gemeinde bedeuten kann, der möchte mehr davon. Ich bringe etwas ein und bekomme auch etwas zurück.

---

<sup>20</sup> Griechisch für „Lehre“, voller Titel: Die Lehre der zwölf Apostel.

<sup>21</sup> Vgl. Van de Sandt, Didache.

Weil die gesamte Erwähnung von Vorteilen eines „Glied-Seins“ am Leib Christi zu weit führen würde, möchte ich nur noch zwei Verse aus Hebräer 10,23-25 erwähnen. Dort heißt es: „23 Lasst uns das Bekenntnis der Hoffnung unwandelbar festhalten - denn treu ist er, der die Verheißung gegeben hat -, 24 und lasst uns aufeinander achthaben, um uns zur Liebe und zu guten Werken anzureizen, 25 indem wir unser Zusammenkommen nicht versäumen, wie es bei einigen Sitte ist, sondern einander ermuntern...“. Es geht in einer Gemeinde darum, aufeinander aufzupassen, füreinander zu sorgen und füreinander da zu sein. Das kann ich nur, wenn ich eben auch vor Ort bin. Nur dann kann ich Fürsorge empfangen und anderen zuteilwerden lassen. Eine Internetpredigt kann da Zuhause auf dem Sofa nur sehr eingeschränkt einen Dienst leisten, denn sie bringt nicht ins Gespräch mit anderen. Und genau das trägt Jesus Christus uns aber auf. An dieser Stelle betone ich schon einmal, dass eine offizielle formale Mitgliedschaft diesen Vorgaben mit Sicherheit Rechnung tragen will.

## **5. Die klassische Aufnahmepraxis in eine EFG**

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland stellt eine Mixtur unterschiedlichster Gemeinden dar. So hat auch jede Ortsgemeinde in ihrer Selbstständigkeit jeweils eine eigene Gemeindeordnung bzw. individuell geregelte Abläufe. Es hat sich gezeigt, dass viele dieser Ordnungen in ihren Grundpfeilern ähnlich sind, aber genauso ihre jeweiligen Spezifika bereithalten. Was also sind, ausgehend von der Fragestellung der Arbeit, die Spezifika des Aufnahmeverfahrens in eine Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, von der Taufbewerbung bis zur Mitgliedschaft?

Aus den Beobachtungen der letzten Jahre zeigt sich folgender Ablauf, der zwar nicht in allen Punkten in jeder Gemeindeordnung aufgeführt, wohl aber wiederkehrende Praxis ist:

Hat eine Person den Wunsch, getauft zu werden, so ist zunächst einmal das Gespräch mit dem Pastor oder dem Gemeindeleiter zu suchen. Zumindest braucht es das Gespräch mit einer verantwortlichen Person, die dann weitere Schritte einleiten kann. Allgemein gilt: Die Mitgliedschaft wird begründet durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Und darunter werden meistens folgende Auffächerungen subsumiert: Mitglied kann werden, wer

- a) auf das Bekenntnis des Glaubens hin getauft wird,**
- b) ein persönliches Glaubenszeugnis gibt, soweit die Glaubensstufe aber schon in einer anderen bekenntnisnahen Gemeinde erfolgt ist und**
- c) durch die Überweisung aus einer anderen Gemeinde des Bundes (oder bekenntnisnahen Konfession) hinzukommt.**

In der konkreten Frage zu Taufe und Mitgliedschaft heißt das: Der oder die zu Taufende muss zunächst den Glauben vor der Mitgliederversammlung bekennen, um dann später nach erfolgter Taufe qua vorausgegangener Abstimmung auch Mitglied sein zu können. Hätte nun der Taufbewerber den Wunsch, erst einmal nur getauft zu werden (ohne zwangsläufige Mitgliedschaft), so müsste die Gemeinde auch hier dieser Taufe zustimmen. Zugegeben: Letzteres Beispiel gibt es im baptistischen Alltag bis heute seltener, denn eine Taufe geht ja bis jetzt meistens einher mit der sofortigen Mitgliedschaft der Ortsgemeinde – keine Taufe, kein Mitglied.

Wenn wir aber an die theologische Vorarbeit zurückdenken, steht an dieser Stelle wieder die Frage im Raum, inwieweit es überhaupt legitim ist, eine Taufe (wenn auch indirekt) an eine Mitgliederabstimmung zu binden, denn de facto geschieht dies hier. Ein Pro-Argument für den Sinn der bisherigen Praxis lässt sich nur durch die Gemeindeordnung finden, da Taufe und Mitgliedsaufnahme (in die Ortsgemeinde und nicht in den Leib Christi) verquickt sind, nicht aber durch das Neue Testament.

Andersherum dürfte freilich auch gefragt werden: Warum möchte eine Person sich taufen lassen und dann aber kein Mitglied werden? Das ist eine berechtigte Frage, für die es aber plausible Gründe geben kann. Durch die theologischen Erkenntnisse und aus seelsorglichen Gründen ist die bisherige Praxis nach meiner Erkenntnis aber zu hinterfragen. Sicherlich spricht nichts gegen eine zeitnah eingelöste Mitgliedschaft in die Ortsgemeinde, denn so manifestiert sich der Leib Christi heutzutage meistens. Die Frage ist aber, ob sich eine Gemeinde mit der bisherigen Aufnahmepraxis verhebt und damit sogar auch Schaden hervorrufen kann. Dazu unter der nächsten Überschrift mehr.

Jetzt gilt es, noch ein paar weitere Punkte zum Aufnahmeverfahren zu beleuchten. Durch mannigfache Beobachtungen der letzten Jahre zeigt sich, dass den drei oben erwähnten Grundpfeilern zur Aufnahme in die Ortsgemeinde, oftmals eine

facettenreiche Auskleidung dieser Aufnahmepraxis folgt. So kann ich aus den letzten Jahren und mit Blick auf mehrere Gemeinden von zahlreichen „Instanzen“ bis zur Aufnahme berichten:

Nachdem der Taufwunsch geäußert wurde, wird selbiger durch Mitglieder der Gemeindeleitung „geprüft“, um über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden. Hier kann neben organisatorischen Belangen zur Taufe meist auch beraten werden, inwieweit die Taufe gerechtfertigt werden kann.

Aus guten Gründen wird in den Ordnungen auf das **Religionsmündigkeitsgesetz** verwiesen, nachdem bei einer Taufe unter 14 Jahren die Zustimmung der Eltern erforderlich ist. Gleiches gilt auch dafür, dass bis zum 18. Lebensjahr die Zustimmung der Eltern vorliegen sollte.

Dann sehe ich in den meisten Bund-Gemeinden die Bedingung des **Taufunterrichtes**. Dieser ist meist durch den Pastor frei gestaltbar in Länge und Inhalt, wird aber erfahrungsgemäß oft durch das vom Bund herausgegebene Begleitheft verstärkt.

Eine weitere Beobachtung sind sogenannte **Taufgespräche** mit zwei zu berufenden Mitgliedern der Gemeinde, die der Taufbewerber zu durchlaufen hat. Inhalt solcher Gespräche sind die Glaubensgeschichte des Taufbewerbers und ein mögliches Vorstellen der freikirchlichen Struktur. In der **Gemeindestunde** dann werden diejenigen, die das Taufgespräch mit dem Täufling geführt haben, öffentlich um eine Empfehlung „pro/contra Mitgliedschaft“ bzgl. des jeweiligen Täuflings gefragt.

## **6. Die Abstimmung über Mitgliedschaft direkt nach dem Zeugnis- Der vielleicht fragwürdigste Teil des Aufnahmeprozesses**

Sind die gerade beschriebenen Regularien „erfolgreich“ durchlaufen, kommt es dann zu der Stelle im Aufnahmeverfahren, der das Kernanliegen vorliegender Ausarbeitung darstellt. Alle anderen erwähnten Punkte werden im Verlauf auch differenziert betrachtet werden.

War der Täufling bis zum jetzigen Zeitpunkt durch Einzelbegegnungen meist in einem zahlenmäßig recht geschützten Rahmen unterwegs, steht nun das letzte, aber entscheidende Großereignis vor der Taufe an: Das **Taufzeugnis** vor der Mitgliederversammlung. Diesem Ereignis wird aus meiner Erfahrung in

Taufseminaren meist mit einem gewissen Unbehagen entgegengesehen, da es sich geföhlt um eine Art Vorstellung oder Bewerbung handelt und viele der Taufbewerber es schlicht nicht gewöhnt sind, vor größeren Menschenmengen zu sprechen. Hier wurde z.B. in Altenburg die Lösung gefunden, dass ein Zeugnis auch vorformuliert und dann abgelesen werden darf. Davon wurde auch mehrfach Gebrauch gemacht. Zur Auflockerung wurde zur letzten Taufe statt der einzeln vorgetragenen Zeugnisse eine Art Interview-Runde zwischen Pastor und Täuflingen durchgeführt, um die Hemmungen für alle zu minimieren. Die Taufbewerber und der Pastor saßen vor der Gemeinde und führten ein Gespräch mit vorbereiteten Fragen. Danach gab es für die Mitglieder der Gemeinde Raum für Rückfragen.

Ob nun in dieser Form oder durch jeweils einzelnes Vortragen des Zeugnisses: Nach dem Zeugnis-Teil gibt es nach meiner Beobachtung zwei Verfahrensweisen:

- a) Die Taufbewerber müssen die Mitgliederversammlung wieder verlassen, da sie an Abstimmungen noch nicht teilnehmen dürfen. Sie wissen durchaus, dass es nach Verlassen der Versammlung nun um die Abstimmung über sie gehen wird.
- b) Die Abstimmung erfolgt zeitlich getrennt, also nicht am selben Tag, damit für die Gemeindemitglieder kein Entscheidungsdruck aufgebaut wird.

Ob nun mit zeitlicher Trennung oder nicht – für mich bleibt die Frage, inwieweit inhaltliche Missverständnisse zu diesem Procedere entzerrt werden können und müssen. Wem ist wirklich bewusst, dass hier „nur“ über die Mitgliedschaft abgestimmt wird, nicht aber über das Taufzeugnis, denn: Für die allermeisten Mitglieder gibt es schlicht nur das Taufzeugnis als Basis zur Abstimmung. Wie kann ein „Geschmäcke“ für beide Seiten, sowohl für die Gemeinde als auch den Täufling, durch diese Verfahrensweise überhaupt vermieden werden?

Hier liegt meines Erachtens zunächst mal eine sehr unglückliche Verquickung vor, ganz abgesehen von den oben beschriebenen „Instanzen“ bis zur Abstimmung. Ich bin mir bewusst, dass auch der Begriff „Instanz“ oder gar „Kontrollinstanz“ eine Bewertung des gesamten Aufnahmeprozesses implizieren kann und bin mir sicher, dass auch schlüssig gegen einen „Kontrollgedanken“ argumentiert werden könnte. Aber wichtig erscheint mir, welcher Gesamteindruck hier tatsächlich für alle Beteiligten entsteht und welcher eben nur Theorie ist. Die erlebte Wirklichkeit ist nun mal oft eine andere als die theoretische.

Als besonders gravierend ist dann noch zu nennen, dass eine Gemeindeordnung zu dieser Frage auch noch über die prozentuale Abstimmung Aussagen machen kann und bei derzeitiger Verfahrensweise sogar machen muss. Bei einer organisierten Mitgliedschaft halte ich das zwar grundsätzlich für legitim, aber keinesfalls im Zusammenhang mit einer Taufbewerbung. Ist zum Beispiel bei einer Entscheidung über Mitgliedschaft nach dem Taufzeugnis eine absolute Mehrheit erforderlich (wohlbemerkt über die Mitgliedschaft nach der Taufe), dann würde das heißen: Ein Täufling ist z.B. mit 40% Ja-Stimmen, bei 30% Nein-Stimmen und 30% Enthaltungen gewählt. Wie ist einem Täufling das im Rahmen eines persönlichen Taufzeugnisses beizubringen, ohne Zweifel und möglicherweise anderen seelsorglichen Schaden hervorzurufen? Ich bin mir bewusst, dass die Praxis hier eine andere Sprache spricht. Solche Extremfälle sind mir aus den letzten Jahren nicht bekannt, wohl aber Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen bei solchen Anlässen. Es handelt sich hier zwar um ein grundsätzlich verständliches Anliegen einer Gemeinde, die durch offizielle Mitgliedschaft organisiert ist. Dennoch erscheint mir die Verquickung von geistlicher und verwaltungstechnischer Ebene mehr als unglücklich.

## **7. Die Frage nach einer „Kontroll“-instanz -**

### **Wer entscheidet, wann ein Taufzeugnis gültig ist?**

Vor dem Hintergrund gut gemeinter Abläufe bzgl. einer Mitgliederaufnahme kann ich mich des Eindruckes nicht erwehren, dass hier eine baptistische Tradition vorliegt, die in ihrem Anliegen nach Mitgliedschaft zwar verständlich, in ihrer derzeitigen Ausgestaltung aber kompetenzüberschreitend sein könnte, zumindest was den Zeitpunkt und Hintergrund der Abstimmung über eine Mitgliedschaft betrifft.

Im folgenden Abschnitt werde ich den Versuch machen, die Funktion mehrerer „Hürden“ auf dem Weg zur Taufe infrage zu stellen. Dieser Abschnitt beleuchtet in Summe zwar mehr die vorab erwähnten Zusatzelemente auf dem Weg zur Mitgliedschaft, aber er gehört nach meiner Überzeugung zur Fragestellung dazu. Zurzeit sehe ich aus der Gesamtsituation heraus am Ende des Aufnahmeverfahrens eine mögliche Bewertung des persönlichen Geschehens zwischen Gott und dem Täufling: Ein Taufzeugnis wird gegeben und

anschließend wird nach Mehrheit abgestimmt. Das kann sowohl den Täufling als auch die Gemeinde belasten.

Bei der gesamten Diskussion ist mir bewusst, dass der Begriff „Kontrollinstanz“ polarisieren kann. Ich möchte mit dieser Arbeit niemandem vorwerfen, er oder sie würde einen Menschen bewusst in einem ungunstigen Rahmen examinieren wollen. Es geht mir darum, ein Gespür für die Situation auf allen Seiten zu entwickeln.

Mitglieder von Baptistengemeinden gehen grundsätzlich davon aus, dass sich jede Ortsgemeinde „als Manifestation des einen Leibes Christi“<sup>22</sup> versteht und darum ihre Abläufe, Dienste und Strukturen selbst bestimmt. Dennoch untersteht eine christliche Gemeinde den Gesetzen Jesu, ist also der Autorität des Neuen Testaments verpflichtet, weil sie versucht, „in ihren Entscheidungen den Willen Jesu Christi zu erkennen und zu befolgen“<sup>23</sup>. Darum kann mit Uwe Swarat festgehalten werden, dass die eigentliche Leitung nicht durch die Gemeinde selbst geschieht, sondern durch Jesus Christus, genauso wie durch die Schrift und den Heiligen Geist.<sup>24</sup> Weiter gehe ich mit Swarat konform, dass eine christliche Ortsgemeinde stets auch über den Tellerrand hinauszuschauen hat.<sup>25</sup> Sie ist als Ortsgemeinde niemals völlig autonom, sondern stellt einen Teil des weltweiten Leibes Jesu dar. Christen fragen gemeinsam, überkonfessionell, nach dem Willen Gottes für ihr Leben und ihre Gemeinden.<sup>26</sup> Nun haben wir in Sachen Aufnahmepraxis in eine Gemeinde zurzeit aber im BEFG keinen Konsens:

In einer exemplarisch gewählten Gemeinde läuft das Aufnahmeverfahren konsequent wie oben beschrieben. In einer anderen Gemeinde wird das Taufzeugnis im Taufgottesdienst selbst gegeben, dem Taufbegehren also zunächst ohne Mitgliederversammlung stattgegeben und die Aufnahme in die Ortsgemeinde erfolgt zeitnah an die Taufe durch Mitgliederversammlung, aber eben zeitversetzt und vor allem: Danach. Wieder eine andere Gemeinde lässt laut Gemeindeordnung die Ältesten der Gemeinde über aufzunehmende Personen entscheiden und beruft dafür gar keine Mitgliederversammlung mehr ein. Und

---

<sup>22</sup> Rechenschaft vom Glauben Teil 2, I.5.

<sup>23</sup> Swarat 17.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.

<sup>25</sup> Vgl. a.a.O. 17-18.

<sup>26</sup> Vgl. a.a.O. 18.



dann gibt es Gemeinden, bei denen Mitgliedschaft ohnehin eine immer unbedeutendere Rolle spielt.

Es darf und muss an dieser Stelle einmal gefragt werden, ob es im Sinne Gottes ist, die Aufnahmepraxis so durchzuführen, wie es sich die letzten Jahrzehnte herauskristallisiert hat, oder ob andere Gemeinden im Hören Gottes vielleicht schon einen besseren Schritt gegangen sind, der zur Übernahme empfohlen werden kann.

Aber nochmal zurück zur baptistisch definierten Ortsgemeinde und ebenso ihrem höchsten Gremium – einem Konzept, für das ich als Baptistenpastor ja auch stehe. Die versammelte Gemeinde (die Mitgliederversammlung oder Gemeindestunde) ist nach baptistischer Vorstellung die Instanz, in der der Heilige Geist „mit den und durch die einzelnen Glieder einer Gemeinde“<sup>27</sup> im Besonderen wirkt u.a. auch in der Frage um die Aufnahme von (Mit-)Gliedern (Apg 15). Da wir als Gläubige nicht mehr im Alten Bund leben und Gott uns zum allgemeinen Priestertum aller Gläubigen berufen hat, ist eben jeder auch ein Priester oder Geistlicher<sup>28</sup>, auch wenn bestimmte Aufgaben delegiert werden – immer aber im Namen der Gesamtgemeinde. Darum hat jedes Gemeindeglied „das Recht und die Pflicht, die Entscheidungen, die den ganzen Leib Christi, die ganze Gemeinde betreffen, mitzutragen und mitzuprägen“<sup>29</sup>. Allgemein bleibt zu konstatieren, dass zur Theologie des soeben beschriebenen kongregationalistischen Prinzips die Überzeugung gehört: Die Herrschaft Jesu Christi drückt sich in der Kirche strukturell in der versammelten Gemeinde der Gläubigen aus.<sup>30</sup> Darin ist die Autonomie der Ortsgemeinde gesichert, wenn auch, wie oben beschrieben, diese Autonomie immer innerhalb des gesamten Leibes Christi zu verorten ist. Christliche Gemeinschaft besteht überall da, wo sich „Jünger Jesu im Gehorsam gegen sein Wort unter der Leitung seines Geistes zusammenfinden“<sup>31</sup>. Somit ist die Kontrolle oder Einflussnahme über Belange der eigenen Ortsgemeinde für Baptisten legitimiert. Sie darf also bei der Mitgliederaufnahme ein Wort mitreden.

Darf die Mitgliederversammlung aber entscheiden, ob ein Taufzeugnis (wenn auch indirekt) zur Mitgliedschaft legitimiert? Eine noch bessere Frage wäre

---

<sup>27</sup> Rust 112.

<sup>28</sup> Vgl. a.a.O. 113.

<sup>29</sup> A.a.O. 114.

<sup>30</sup> Vgl. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden 28.

<sup>31</sup> Schmidt, Kongregationalismus 1768.

meines Erachtens: Was legitimiert denn eigentlich zu einer Taufe? Die Antwort darauf kann relativ kurz und prägnant erfolgen:

Zur Taufe ist aufgerufen, wer nach Apg. 8, 37 von ganzem Herzen glaubt. Der Glaube drückt sich grundlegend aus, wenn ein Mensch Christus als seinen Herrn und Erlöser bekennt.

Hier liegt die Basis des zu taufenden Menschen, denn er beginnt ein Leben als Christ. Dazu gehören nach neutestamentlichem Befund das Anerkennen des Evangeliums, die persönliche Umkehr zu Christus und das Vertrauen auf Jesus, der Empfang des Heiligen Geistes, dann die Taufe und damit schließlich die Zugehörigkeit zum Leib Christi (Zusammenfassung von Apg 2, 38-41). Das Evangelium anzuerkennen und zu Christus umgekehrt zu sein sind Basis einer Taufanfrage, die ohnehin an ein leitendes Mitglied der Gemeinde gestellt wird. Beides bekennt ein Täufling ja auch schon lange vor einer Mitgliederversammlung. Der Geistempfang ist nicht empirisch messbar. Das heißt: Zur Taufe legitimiert das Christus-Bekenntnis und nicht eine Abstimmung über die Mitgliedschaft. Der Entschluss zur Taufe entspringt einem persönlichen Geschehen zwischen Gott und Täufling und sollte nicht durch Dritte (wenn auch indirekt) bewertet werden.

Da ein Täufling so ein Christusbekenntnis schon vor der Taufe spricht, im Normalfall zum Pastor ggf. zur Gemeindeleitung, könnte jemand schlussfolgern: Das Christusbekenntnis werde in Zukunft in aller Kürze für die Mitgliederversammlung reichen, aber es sollte in Summe alles beim alten System bleiben. Darauf würde ich erwidern, dass die Praxis auch weiterhin eine andere Sprache sprechen wird. In der Gemeindestunde muss Raum für Rückfragen sein und somit bliebe der mögliche Charakter einer Examinierung, wenn sich Mitglieder zu Wort melden – und das tun sie, auch nach Taufzeugnissen. Auch die zeitlich verschobene Abstimmung bietet zumindest dem Täufling keine weitere Beruhigung. Darum muss mehr geschehen, hin zu einer weisen Mischung aus „Aufsicht“ über die Schaar der gläubig Getauften und denen, die hinzukommen. Und gleichzeitig braucht es nach meiner Erkenntnis ein verstärktes „Loslassen können“ in Fragen der Kontrolle und Sicherheit, wenn es um „Neue“ in der Gemeinde geht.

Mit Beibehaltung der bisher praktizierten Verquickung von Taufbewerbung und Mitgliedsantrag bleibt ein seelsorgliches Dilemma bestehen. Dieser Konflikt soll im folgenden Abschnitt in besonderer Weise letztmalig verstärkte Beachtung finden.

## **8. Der Versuch einer seelsorglichen Bewertung**

Im folgenden Abschnitt soll zum besseren Verständnis aller beteiligten Gruppen in einem Aufnahmeprozess differenziert nach individueller Wahrnehmung gefragt werden. Die Ich-Form in der Darstellung möge dazu dienen, aus der theoretischen Ebene in die erlebte Wirklichkeit zu wechseln.

### **8.1 Aus Sicht des Pastors**

„Was für eine Freude. Es haben sich mehrere Menschen zur nächsten Taufe angemeldet. Was für ein Vorrecht, sie nun bis zur Taufe begleiten zu dürfen, obwohl mich innerlich schon eine gewisse Unruhe plagt, wenn ich nun auf den Prozess schaue, den die Täuflinge zu absolvieren haben. Manchmal schäme ich mich etwas, weil wir ihnen als neue Gläubige so ein Programm präsentieren. Beschwert hat sich aber bis jetzt niemand. Das traut sich am Anfang wahrscheinlich auch niemand. Es gab dann aber doch immer einen ggf. zwei neuralgische Punkte, die für viele schwierig waren. Die Vorstellung vor der Mitgliederversammlung und das Taufgespräch. ‚Was muss ich denn da sagen?‘, klingt es mir noch in den Ohren und ich sehe die ängstlichen Gesichter vor mir. Nun gut. Auch wenn ich als evangelischer Theologe in der Bibel keinerlei Anzeichen eines solchen Prozesses bis zur Taufe sehe, wie wir ihn als Baptisten festlegen, beuge ich mich hier und da dem System, denn manch Positives ist ja gar nicht von der Hand zu weisen. Der Taufkurs hat vielen Täuflingen geholfen, die eigene Entscheidung nochmal zu reflektieren. Es gab mehrere Aha-Erlebnisse bis hin zu klaren Entscheidungen zur Taufe, die erst während des Kurses gefallen sind. Darum möchte ich auch zukünftig Taufseminare stets offen gestalten, also auch für Menschen, die sich eigentlich nur über das Thema informieren wollen. Es bleibt aber ein Gefühl in mir, das sagt: Festlegen, im Sinne einer Bedingung für die Taufe, dürften wir einen solchen Kurs eigentlich nicht. Wenn ich weiß,

dass eine Person im Taufgottesdienst anwesend ist, die das Evangelium kennt und Christus bekennt, und ich frage noch im Taufwasser, ob sich jemand spontan taufen lassen möchte, weil der Geist Gottes evtl. klar gesprochen hat, dann müsste eine solche Taufe möglich sein - frei von jeder baptistischen Bedingung und/oder Satzung. Mir drängt sich manchmal der Satz auf: Wer sind wir denn, dass wir uns das Recht rausnehmen, zu bestimmen, wann eine Taufe geschehen darf, wenn doch das Christusbekenntnis neutestamentlich ausreichend ist?

Was die Taufgespräche angeht, so gelten für mich ähnliche Kriterien. Die Gemeinde in ihren Strukturen vorzustellen und Erwartungen an zukünftige Mitglieder zu kommunizieren, geschieht meist schon im Taufseminar. Ob es dazu noch ein extra Taufgespräch braucht? Hier kann man sich streiten. Zumindest, ob das Gespräch eine weitere Verpflichtung sein muss. Für mich gehören Gedanken über das Geben des Zehnten, über verbindliche Mitarbeit und Einbringen der eigenen Gaben nicht zwangsläufig in den Prozess, der in die Taufe führt, sondern haben eher kurz danach ihren berechtigten Platz, wenn es um Eingliederung in die Ortsgemeinde geht. Durch die verstärkte Kommunikation dieser Themen im Rahmen der Taufe wird der Gedanke „Taufe als Einführungsritual“ unnötig verstärkt. In der Taufe wird ein Bund zwischen Täufling und Gott hergestellt und nicht zwischen Täufling und baptistisch definierter Ortsgemeinde.

Was mir aber zur größten Not geworden ist, sind die Mitgliederversammlungen, denen sich ein Täufling stellen muss. Ob nun ein Mensch gut vor anderen reden kann oder nicht, sei dahingestellt. Wir haben Wege gefunden, das Beste draus zu machen. Nach den Zeugnissen kommt es dann aber zu zwei Vorgängen, die in ihrem Anliegen völlig am Ziel vorbeischießen können: a) Es ist Zeit für Rückfragen aus der Gemeinde und b) die Täuflinge müssen danach die Versammlung wieder verlassen. Aus den letzten Jahren zählt zum erst genannten Punkt meine Erfahrung, dass sich Mitglieder nach den Zeugnissen zu Wort gemeldet und Rückfragen gestellt haben. So ein Erlebnis wird dann für die Täuflinge zu einer der Erst-Erfahrungen am Anfang des Glaubenslebens mit der zukünftigen Gemeinde. Danach mussten die Täuflinge die Gemeindestunde regelkonform verlassen. Zu der Tatsache, dass im Folgenden der Zeugnisse dann abgestimmt wird, werden hier öffentlich vielleicht sogar kritische Rückfragen möglich. Geschehe dies nach der Taufe, wenn es um die reine Mitgliedschaft geht, kann ich mir Rückfragen für die Getauften sehr viel besser vorstellen – wenn es denn am Beginn des Gemeindelebens sein muss. Dennoch: Hier möchte ja

jemand Mitglied der Ortsgemeinde X werden und nicht der Gemeinde Y. Darum dürfte auch konkret Bezug zu den Belangen der Gemeinde X genommen werden, aber bitte später.

Ich kann mir gut vorstellen, das die Begleitung eines Täuflings durch den Pastor oder leitende Mitarbeiter im Vorfeld einer Taufe aussagekräftige Antworten liefert, warum eine Person getauft wird. Sicherlich obliegt hier den Begleitenden die Verantwortung, die Taufe vorzunehmen oder ggf. noch nicht bzw. gar nicht. Darum schadet ein Moment des Innehaltens und Prüfens vor einer Taufe nicht und darf sein. Ganz im Sinne der Begegnung zwischen dem Kämmerer und Philippus aus Apg 8: „Verstehst du auch, was du liest?“ Gleichzeitig darf ich in meiner Verantwortung für einen Menschen am Beginn seiner Jesus-Nachfolge nicht zulassen, dass er oder sie in unnötige Bedrängnis gerät und sein Zeugnis einer ganzen Gemeinde zur Diskussion stellen.

Die Begleitenden der Täuflinge und ich kennen die Taufbewerber recht gut. Warum also sollten wir sie durch diesen öffentlichen Prozess jagen, wenn man sich die halbe Gemeinde am Ende doch ohnehin darauf verlässt, dass Pastor und Leitung die Situation des Taufbewerbers richtig einschätzen? Immerhin wird ja der Gemeinde auf der zweiten Gemeindestunde dann die Empfehlung gegeben, mit ‚Ja‘ abzustimmen.“

## **8.2 Aus Sicht eines Gemeindemitgliedes**

„Wie schön, unsere Gemeinde wächst. Ich freue mich. Wenn ich ehrlich zu mir selbst bin, dann freue ich mich, aus dem Leben der Täuflinge zu hören und wie Gott darin gewirkt hat. Die bei uns nun mal nötige Abstimmungsprozedur muss ich eben in Kauf nehmen. Dann hebe ich eben mal kurz die Hand für ein ‚Ja‘ und dann ist alles geregelt. Ehrlich gesagt, mache ich mir gar nicht so den Kopf darüber. Wenn mir der Pastor jemanden zur Taufe vorstellt, dann wird das schon seine Richtigkeit haben. Was ein Aufnahmeprozess bei uns noch so alles beinhaltet, war mir bis vor kurzem gar nicht bewusst. Ob die Täuflinge sich ihre eigenen Gedanken machen, was für einem „Verein“ sie hier beitreten? Ob sie das stört? Ich gebe auch zu: Erfahrungsgemäß warte ich auf bestimmte Begriffe, die in einem Taufzeugnis fallen müssen, damit ich zustimmen kann. Was ist, wenn diese Begriffe nicht kommen? Ich gebe ja zu, die Täuflinge werden aufgeregt sein, aber ich habe ja nur das Zeugnis, um über Mitgliedschaft abzustimmen. Wie soll ich

das aber, wenn nach meiner Erkenntnis grundlegende theologische Begriffe nicht fallen? Gibt es dafür eigentlich eine biblische Vorlage? Und das alles in ein paar Minuten. Irgendwie merkwürdig. Na gut, wenn ich jetzt vielleicht noch zwei Wochen Zeit bis zur nächsten Gemeindestunde habe, um mich mit dem Täufling in Verbindung zu setzen, könnte ich zwar mit ihm besprechen, was mir gefehlt hat, aber wie realistisch ist das? Und wenn jetzt alle so handeln, hat der Taufbewerber in den nächsten 14 Tagen dann hundert Gespräche zu führen? Ach ja: Angenommen, ich komme zur Erkenntnis, dass er/sie nicht getauft werden sollte. Was ist dann los?“

### **8.3 Aus Sicht eines Taufbewerbers**

„Ich freue mich auf meine Taufe. Noch nie in meinem Leben gab es so etwas Schönes, wie Jesus Christus kennenzulernen, ein ‚Ja‘ zu ihm zu finden und mich taufen zu lassen. Was wird das für ein großer Tag werden. Ich kann es gar nicht abwarten. Kann ich nicht gleich getauft werden? Warum eigentlich nicht? Aber wenn ich ehrlich bin, kenne ich mich noch gar nicht so umfassend in der Bibel aus und ich kann noch gar nicht alles beurteilen, was abläuft. Die machen das doch schon seit Jahrzehnten hier. Die werden schon wissen, warum. Ich bin hier neu. Also mache ich das mit, weil ich möchte ja mehr wissen von Gott und ihm nahe sein. Ich möchte so gern im Lobpreisteam mitmachen und irgendwann einmal sogar eine Predigt halten. Ich möchte so gern Menschen mit dem Evangelium bekannt machen. Spannend wird das werden. Ich möchte endlich durchstarten und auch Mitglied werden. Schade, dass es noch dauert.

---

Jetzt ist es bald soweit. In drei Wochen ist der Tauftermin. Heute ist die Gemeindestunde, in der ich mein Zeugnis gebe. Dann hat die Gemeinde in zwei Wochen noch eine Gemeindestunde, um abzustimmen. Hoffentlich sage ich alles so, dass das klargeht. Ich zittere ja schon etwas. Was wollen die hören und was nicht? Und was passiert eigentlich, wenn in zwei Wochen kein positives Ergebnis zustande kommt? Der Tauftermin steht doch eine Woche danach. Ist dann alles hinfällig? Ich meine: Wenn es nach Mehrheit geht, dann kann die Gemeinde mich ja auch ablehnen. Du meine Güte.

---

Also jetzt hab ich es geschafft. Zumindest den Gesichtern nach haben sich viele gefreut, mein Taufzeugnis zu hören. Einige haben so grimmig geguckt, dass ich völlig unsicher geworden bin. Ich hatte fast Angst, dass alles schiefgeht. Und dann standen tatsächlich noch Leute auf und haben Rückfragen gehabt. Ich war total überfordert und dem Pastor sehr dankbar, dass er für mich das Wort ergriffen hat. Irgendwie bin ich mit sehr gemischten Gefühlen aus der Gemeindestunde herausgegangen. Naja, vielleicht wird es ja gut gehen. Aber ich habe trotzdem die Frage: Wieso stimmen die darüber ab, was ich mit Gott erlebt habe?“

## **9. Exkurs: Formale Mitgliedschaft im 21. Jahrhundert – ein Auslaufmodell?**

An dieser Stelle möchte ich den Rahmen der vorliegenden Arbeit noch etwas erweitern. Unabhängig von der Frage, inwieweit die Verquickung von Taufe und Mitgliedschaft zukünftig gehandhabt wird, sehe ich ein gesellschaftliches Phänomen, das sich immer mehr Bahn bricht und unser bewährtes Gemeindekonzept ohnehin langfristig infrage stellen könnte - zumindest den Teil der offiziellen, formalen Mitgliedschaft.

Die kirchliche Landschaft ist heutzutage sehr bunt und facettenreich. Ralf Dzierwas betont, dass sich mit „der zunehmenden Pluralisierung der Lebensformen in der modernen Gesellschaft der Nach-68er-Zeit eine bunte Vielfalt von Ausdrucksformen christlichen Glaubens und christlicher Ethik im Inneren aller Konfessionen“<sup>32</sup> manifestiert hat. Die Gesellschaft ist wesentlich mobiler, transparenter und Sachen Medien wesentlich breiter aufgestellt als jemals zuvor. Das hat Auswirkungen bis in den Gemeindealltag hinein. Warum kontinuierlich Mitglied einer Gemeinde werden, wenn ich doch die Auswahl von vielen guten Gemeinden in meinem Umfeld habe? In mehreren Fällen wurde mir in den letzten Jahren teils direkt, teils indirekt gespiegelt, dass eine Mitgliedschaft nicht infrage kommt. In einer Zeit der Möglichkeiten mag da eine Mitgliedschaft an einem Ort wohl fast als Einschränkung wahrgenommen werden. Vielfach ersetzt der sonntägliche Gottesdienst inzwischen die Podcast-Predigt oder ganz einfach die verfügbare Nachbargemeinde, die am jeweiligen Sonntag einen Prediger auf der Kanzel hat, dem ich eventuell wesentlich lieber zuhöre als bestimmten Predigern

---

<sup>32</sup> Dzierwas, Konfessionelle Identität 58.

meiner eigenen Gemeinde. „Konstitutiv für die eigene konfessionelle Identität sind meist nicht mehr die offiziellen Bekenntnisse sondern die persönlichen Vorlieben, die man mit anderen teilt oder nicht teilt.“<sup>33</sup> Dadurch, dass gemeinsame Identität als Christen eben nicht mehr primär am Tauf- oder Abendmahlsverständnis definiert werde, komme es heute zu dem Phänomen, dass aus einem traditionellen Baptisten auch schnell ein Methodist werde könne, weil in der Methodistengemeinde eben vorzugsweise Orgelmusik statt der in der baptistischen Heimat (subjektiv) schwer erträglichen Schlagzeugbegleitung eingesetzt werde.<sup>34</sup>

Aber auch die äußeren Umstände, dass z.B. Menschen gar nicht mehr vor Ort arbeiten und oft die halbe oder ganze Woche im Land unterwegs sind, sprengen das traditionelle Bild einer Ortsgemeinde im eigenen Kiez. Viele Arbeitnehmer müssen an Sonn- und Feiertagen inzwischen arbeiten. Kontinuierliche Mitarbeit muss da neu definiert und ursprüngliche Erwartungen an eine Mitgliedschaft neu geklärt werden. Hinzu kommt, dass die Hürden für gemeindliche Mitarbeit in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gesenkt wurden und in der Praxis kaum noch ein Unterschied zwischen Mitglied und Nicht-Mitglied auszumachen ist.

Im Rahmen dieser Arbeit kann ich leider keine weiteren Punkte anführen, obwohl es sie gibt. Fest steht: Die gesellschaftlichen Veränderungen werden unsere Gemeinden und die traditionelle Vorstellung von verbindlicher Mitgliedschaft und Mitarbeit in Zukunft sehr beschäftigen. Hinzu kommt, dass gesellschaftliche Trends durch Mediendienste teilweise gut aufgefangen werden. Wenn Menschen sich zum Gottesdienst bei Skype oder Facebook verabreden und ihren Hauskreis am folgenden Mittwoch dafür als gottesdienstliche Versammlung definieren, sollten wir als Befürworter einer Ortsgemeinde argumentativ liefern können. Im anschließenden Fazit werde ich dafür, dass die Trennung von Taufe und Mitgliedschaftsanfrage hier ein möglicher Schritt in die neue Zeit sein kann.

---

<sup>33</sup> A.a.O. 59.

<sup>34</sup> Vgl. a.a.O. 59-62.



## **10. Fazit – Ein Plädoyer für die Trennung von Taufe und Mitgliedschaftsantrag**

Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass sich die Frage um Taufe und Mitgliedschaft über Jahrhunderte stark verändert bzw. überhaupt erst entwickelt hat, wenn davon ausgegangen wird, dass es eine formale Mitgliedschaft im heutigen Sinn zur Zeit des Neuen Testaments noch gar nicht gab.

War die Taufe zur Zeit des Neuen Testaments noch ein recht spontaner Akt, so hat sich in der heutigen Zeit für viele Gemeinden ein ganz individueller Weg herauskristallisiert, der den Ablauf vom Taufbegehren bis zur tatsächlichen Gemeindemitgliedschaft vorgibt. Diesen von der Ortsgemeinde gegebenen Überbau als rein biblisch zu klassifizieren, ist meines Erachtens nicht möglich, wenn auch einzelne Elemente des Ablaufes hilfreich erscheinen.

Wenn ein Mensch zum Glauben kommt und getauft werden möchte, sollten ihm so wenig Hürden wie möglich in den Weg gelegt werden, diesen Glauben auch mit der Taufe bestätigen zu können bzw. von Gott bestätigen zu lassen. Zurzeit gilt: Diese Person darf zwar getauft werden, aber erst, wenn sie ein umfangreiches Programm durchlaufen hat. Beim bestehenden System ist zunächst einmal die Frage zu stellen, ob herausgearbeitet und deutlich kommuniziert wurde, dass sich die Abstimmung nach dem Taufzeugnis auf die Mitgliedschaft bezieht. Aber selbst wenn dies dann klarer erscheint, bleibt meines Erachtens so oder so ein „Geschmäckle“. Als Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde haben wir Möglichkeiten, das Procedere für alle Seiten grundlegend zu entlasten.

Ein weiterer Gedanke: Wie gehen wir mit Menschen um, die gläubig geworden sind und getauft werden möchten, aber in Fragen der Zugehörigkeit zu einer Ortsgemeinde noch Zeit brauchen? Es können immer Gründe vorliegen, warum eine Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde noch länger bedacht werden muss als die Entscheidung zur Taufe. Vielleicht hat eine Person mit der Ortsgemeinde negative Erfahrungen gemacht, die sie an einer langfristigen Mitgliedschaft noch hindern. Dennoch will die Person ihren Glauben zu Gott festmachen. Sollte ihr darum die Taufe verweigert werden, weil in Sachen Mitgliedschaft noch keine Antwort vorliegt? Die Ergebnisse dieser Arbeit haben gezeigt, dass die weltweite

„Gesamtgemeinde Jesu“, der Leib Christi, universales „Glied-Sein“ mit sich bringt. Die Mitgliedschaft der Ortsgemeinde ist meines Erachtens darunter anzusiedeln. Ja, der Leib Jesu manifestiert sich auch in der Ortsgemeinde. Das ist das Argument derer, die den Tauf-Tag auch als Start der Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde ansehen. Unter den bestehenden Regularien kann ich aber an mehreren Stellen kein Vorgehen am neutestamentlichen Zeugnis erkennen, sondern eher eine Reihe Hinzufügungen, die in der vorliegenden Arbeit einer Prüfung unterzogen wurden. Die lebendige Gemeinde ist dort, wo Christen sich versammeln, ja. Die Satzung der Ortsgemeinde, die hier in Zusammenhang mit der persönlichen Taufe gebracht wird, ist ein zweites Thema.

Gleichzeitig gilt festzuhalten, dass eine Taufe in der Apostelgeschichte spontan geschieht. Darum sollte sie zumindest auch heute spontan stattfinden können. Zurzeit geht das aber nur, wenn ich den beschriebenen Prozess durchlaufe und auch gleichzeitig Mitglied werde. Möchte eine zu taufende Person diese Verquickung nicht, bleibt der Ortsgemeinde nur die Wahl, die Taufe zu verschieben. Können wir es uns als Christen in einer Gemeinde erlauben, hier auf Zeit zu spielen und den Taufwunsch auf „unbestimmt“ zu verschieben, weil die Mitgliedsfrage im Weg steht? Ist es nicht fahrlässig, dem Argument „geh dorthin, wo du auch Mitglied werden willst“ Zustimmung zu geben?

Da die Taufe und die Mitgliedschaft dennoch inhaltlich nah beieinander stehen, würde ich jedem Täufling schon während der Vorbereitung auf die Taufe empfehlen, gleich nach der Taufe oder im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Taufe einen Mitgliedsantrag zu stellen, der aber erst nach der Taufe beraten wird. Zum Christsein gehört die verbindliche Mitarbeit. Man „ist bereit, seine eigenen Gaben einzubringen und mit allen anderen gemeinsam nach den Geboten und Anordnungen des Wortes Gottes zu fragen.“<sup>35</sup> Hier, nach der Taufe, zieht für mich dann das Argument, dass sich in der Ortsgemeinde der Leib Jesu zeigt. Die Ortsgemeinde lebt die Grundsätze der Jesus-Nachfolge. Wie der Abschnitt „Glied am Leib Christi“ gezeigt hat, ist Leben im Glauben geprägt von Verbindlichkeit, Ausdauer und Beständigkeit, zum einen, was meine Beziehung zu Christus angeht, zum anderen, was meine Beziehung zu meinen Glaubensgeschwistern angeht. Darum bietet sich dem getauften Christen eine große Möglichkeit, diese Verbindlichkeit durch ein „Ja“ zur Ortsgemeinde auszudrücken. Dabei könnte die Betonung in den nächsten Jahren vielleicht mehr

---

<sup>35</sup> Dziejewas, Verbindlichkeit 245.

auf den Stichworten Verbindlichkeit und Zugehörigkeit liegen, als auf der formalen Mitgliedschaft. Sollte sich der Trend bestätigen, wird das Thema Mitgliedschaft in den nächsten Jahren durch wachsende Unverbindlichkeit in der Gesellschaft ohnehin eingehend auf den Prüfstand kommen und damit unser gesamtes Modell von gelebter Ortsgemeinde. Auch heute schon machen es Gemeinden wie ICF vor, dass der Leib Christi auch ohne formale Mitgliedschaft lebt. Dennoch kommen hier ganz andere Fragen auf Tisch. Wenn jeder ohne jedes Kriterium dabei sein kann, welche Rolle spielt dann die Taufe überhaupt noch? Hier wird eine längere Debatte vonnöten sein und ich plädiere ohne Zweifel weiterhin für eine formale Mitgliedschaft, denn letztendlich bietet sie dem Menschen einen großen Schutz vor der eigenen, menschlichen Unverbindlichkeit. Es bietet sich ein breites Netzwerk an Glaubensgeschwistern und über Jahre hinweg bleibende, gemeinsam erarbeitete Werte und Verlässlichkeiten, die sich nur mit Verbindlichkeit entwickeln können. Von einer Not innerhalb der Planungssicherheit z.B. in Finanzfragen kann meines Erachtens abgesehen werden. So oder so bleibt immer ein Risiko bestehen.

Es gilt für mich, den Prozess des „für würdig Erachtens“ einer Taufmeldung auf ein Minimum zu reduzieren. Durch die Verquickung von Taufe und Mitgliedschaft im Kongregationalismus sind seelsorglichem Leid leider mehr Türen geöffnet als nötig. Das ist einer meiner Hauptgründe, für die Trennung zu sprechen.

Dennoch bleibt: Es ist einem Menschen, der zum Glauben an Jesus Christus gekommen ist, geboten, sich taufen zu lassen. Eindeutig sind der Missionsbefehl aus Mt 28 und der Taufbefehl aus Apg 2, 38. Ich bemerke an dieser Stelle nur in einem Nebensatz, dass z.B. in Altenburg Gläubige auch durch Glaubenszeugnis aufgenommen werden können, die aber in der Sache an ihrer Säuglingstaufe festhalten. Sicherlich liegt hier ein ähnliches Phänomen vor, dass aufgrund eines persönlichen Zeugnisses über Mitgliedschaft entschieden wird. Als theologisches Schwergewicht kommt noch hinzu, dass hier sogar die Glaubenstaufe hinten an gestellt wird. An dieser Stelle wiederhole ich mich aber gern, wenn auch im anderen Zusammenhang, und frage erneut: Wer wären wir denn, wenn wir auf einer erneuten Taufe bestünden, nur damit jemand Mitglied werden kann, der ohnehin schon fest im Glauben lebt?

Es bleibt festzuhalten, dass bei der bisherigen Praxis große Verunsicherungen entstehen können und auch sicherlich in den letzten Jahrzehnten entstanden sind.

Ich möchte es nicht weiter darauf ankommen lassen. Es darf nicht im Keim der Anschein entstehen, dass eine Examinierung stattfindet. Dennoch: In den Taufgesprächen habe ich einen gewissen Sinn erkannt. Es kann ja nicht schaden, einen Taufbewerber auf die Ernsthaftigkeit seines Schrittes hinzuweisen. Solche Gespräche können aber ohne weiteres mit jedem und zu jeder Zeit erfolgen. Aber dürfen wir uns als Gemeinde einer solchen „Auflage“ bedienen? Die Summe der einzuhaltenden Schritte halte ich für zu groß. Sobald die Gefahr besteht, dass der Inhalt des Taufgespräches zu einer (empfundenen) Examinierung wird (z.B. in der öffentlichen Empfehlung bzgl. der zukünftigen Mitgliedschaft in der Gemeindestunde von denjenigen, die das Taufgespräch geführt haben), haben wir ein Problem.

Beim bisherigen Vorgehen in Sachen Mitgliederaufnahme ist die Gefahr zu groß, dass der freudige und lebensbejahende Charakter der Taufe kurz vor der stattfindenden Taufe noch Kratzer bekommt, und dass die Taufe in ihrer tatsächlichen Interpretation dann evtl. doch zu einem Aufnahme ritual verkommt. Auch Kim Strübind kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Taufe im Baptismus einen anderen Charakter habe als in den großen Volkskirchen: Sie würde in Baptistengemeinden „weniger als Initiationsritus des christlichen Lebens verstanden, sondern primär als Eintrittsritus in eine Ortsgemeinde, durch die eine Kirchenmitgliedschaft erlangt“<sup>36</sup> werde. Es besteht die Gefahr einer Überbetonung der Mitgliedschaft, die gerade durch das etablierte Aufnahmeverfahren begünstigt wird. Vieles dreht sich um das Mitgliedwerden. Dennoch muss ich aufgrund meiner Erfahrung festhalten, dass es den potentiellen Mitgliedern nicht in erster Linie um die Mitgliedschaft, sondern um die Stillung der Sinnfrage durch Jesus Christus ging. Das beruhigt in Anbetracht des Zitats Strübinds. Dennoch kann das langwierige Aufnahmegeschehen den Fokus hin zum Mitgliedsdenken verstärken. Und hier ist Vorsicht geboten.

Ein Taufzeugnis gehört zur Taufe, also dem Tag des Ereignisses selbst. Pastor oder Begleitende haben das Zeugnis bereits zuvor gehört, kennen die Täuflinge am besten und können darum zur Taufe zulassen. Darum plädiere ich dafür, die Zulassung zur Taufe auf einen kleinstmöglichen Kreis Verantwortlicher zu beschränken. Der Gedanke eines Vorgespräches zur Taufe ist nicht grundsätzlich von der Hand zu weisen.

---

<sup>36</sup> Strübind 169.

Die Mitgliederversammlung sollte die Zugehörigkeit zur Ortsgemeinde mit ihrer individuellen Gemeindeordnung später verhandeln, was der theologisch bessere Weg ist.

So ergibt sich für mich folgender Weg von der Bekehrung bis zur Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde:

- a) Ein Mensch kommt zum Glauben, „versteht“ das Evangelium und nimmt es an.
- b) Daraus entsteht ein Taufbegehren, das aber zukünftig nicht mehr mit der Frage nach Mitgliedschaft verquickt werden sollte.
- c) Danach kommt es zum Taufzeugnis und der Taufe in einem Gottesdienst.
- d) Parallel steht die dringende Empfehlung zur Mitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Taufgeschehen, aber als nachfolgendem Schritt.
- e) Antrag auf Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde wird gestellt, egal wann, aber ist erst nach der Taufe verhandelbar.
- f) Abstimmung in der Gemeindestunde über Mitgliedschaft nach der Taufe.

Bei dieser Reihenfolge wäre meines Erachtens seelsorglich einiges mehr bedacht. Eine ganz andere Variante wäre, die potentielle Mitgliedschaft gar nicht mehr in der Gemeindestunde zu verhandeln. Die Erfahrung zeigt auch, dass Gemeinden die Frage der Mitgliederaufnahme dem Kreis der Ältesten überlassen. Das wäre ebenso eine gute, wenn nicht sogar die beste Variante - für eine kongregationalistische Gemeinde aber sicher gewöhnungsbedürftig. Dennoch wäre hier die Theologie sauber von einer überbordenden, verwaltungstechnischen Ebene getrennt.

Am Taufkurs halte ich aus den oben angeführten Gründen fest, wenn ich ihn auch ungerne als verbindlich in einer Gemeindeordnung vorfinde. Eine spontane Taufe muss, theologisch begründet, möglich sein. Was wäre z.B. mit einer Taufe am unerwarteten Totenbett eines langjährigen Freundes der Gemeinde, der nicht mehr lange zu leben hat? Soll dieser Freund noch das gesamte bestehende Procedere durchlaufen müssen, damit ich ihn taufen darf? Mit Paulus gesprochen, antworte ich gern: Das sei ferne!

Auch bei Mitgliedern bestehen zurzeit Unklarheiten, was bei der Abstimmung nach den Zeugnissen eigentlich stattfindet. Eine Ironie des Systems besteht zu alledem darin, dass in unseren Gemeinden zurzeit Menschen durch Beschluss der Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen werden, obwohl die „Qualifikation“

dazu (die Taufe) noch gar nicht vorliegt. Der Vorbehalt führt dann zwangsläufig dazu, die Taufe als Aufnahme-ritual erscheinen zu lassen.

Und schließlich: Einem gläubig Gewordenen zuzumuten, von einer ganzen Gemeinde zum persönlichen Heilserlebnis befragt zu werden, scheint mir nicht haltbar. Sicherlich darf und muss ein Christ jederzeit auskunftsfähig über seinen Glauben sein, aber in der Gemeindestunde dient das Fragen und Überlegen dem Überprüfen auf Echtheit des Glaubens. Denn die Wartefrist zwischen den beiden Gemeindestunden vor der Taufe ist ja mit einem Ziel verbunden, den Menschen in die Mitgliedschaft zu führen oder genau das eben nicht, wenn Zweifel bestehen. Hier wird unnötig Druck aufgebaut, der sich aus dem Neuen Testament nicht ableiten lässt. Mehr Gründe für ein Umdenken sind meines Erachtens kaum vorzubringen.

Und trotzdem: Ich freue mich darüber, an dieser Stelle abschließend dafür zu werben, dass es sich lohnt, Mitglied einer Ortsgemeinde zu werden. Ob die gesellschaftlichen Veränderungen in Zukunft Halt vor einem traditionellen Gemeindebild machen, darf bezweifelt werden. Wohl aber haben wir als Ortsgemeinde in „3D“ die großartige Chance, einem Menschen von außen vorzuleben, warum es sich zu 100% lohnt, Teil einer solchen Gemeinde vor Ort zu sein, statt fortlaufend nach persönlichen Vorlieben in Gemeindefragen zu handeln oder „nur“ Glied einer Internetgemeinde zu sein. Nutzen wir diese Chance!

Machen wir einen ersten Schritt und entkrampfen das Einlasskriterium für neue Mitglieder.

## 11. Literaturverzeichnis

BEASLEY-MURRAY, GEORGE-RAYMOND: Art. βαπτίζω: Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, (²1979), 1205-1211.

BUND EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND: Verantwortlich Gemeinde leiten. Eine Handreichung für Gemeindeleitungen, Wustermark ²2017.

BUNDESRAT DES BUNDES EVANGELISCH-FREIKIRCHLICHER GEMEINDEN IN DEUTSCHLAND: Rechenschaft vom Glauben, Bochum 1995.

DZIEWAS, RALF: Konfessionelle Identität in Freikirchen. Eine soziologische Analyse ihrer Entstehung und ihrer Wandlungsprozesse, in: Christsein zwischen Identität und Wandel. Freikirchliche und römisch-katholische Perspektiven, hg. von Burkhard Neumann und Jürgen Stolze, Paderborn 2017, 31-66.

DZIEWAS, RALF: Verbindlichkeit im Kongregationalismus, in: Binnendifferenzierung und Verbindlichkeit in den Konfessionen, Beiheft zur ökumenischen Rundschau 87, Frankfurt am Main 2010, 243-265.

GELDBACH, ERICH: Einige Überlegungen zu Taufe und Mitgliedschaft, in: Zeitschrift für Theologie und Gemeinde (2/1997), 246-260.

MAC ARTHUR, JOHN: Studienbibel, Schlachter Version, Bielefeld ⁶2009.

RANDALL, IAN: Communities of Conviction. Baptist beginnings in Europe, Schwarzenfeld 2009.

RIENECKER, FRITZ UND MAIER, GERHARD: Art. Taufe, in: Lexikon zur Bibel, Witten ⁸2010, 1565-1567.

RUST, HEINRICH CHRISTIAN: Gemeinde lieben. Gemeinde leiten, Wuppertal und Kassel 1999.

SCHMIDT, M.: Art. Kongregationalismus: RGG<sup>3</sup> 3 (1959), 1768-1771.

SCHMIDT, UWE: Gemeindegliedschaft – biblische Grundlagen und gesellschaftliche Perspektiven. Anfangsdienst-Abschlussarbeit, Kelsterbach 2017.

STRÜBIND, KIM: Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt?“. Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: Zeitschrift für Theologie und Gemeinde (12/2017), 166-191.

SWARAT, UWE: Sind Baptistengemeinden autonom?, in: Elstaler Impulse. Baptismus, hg. vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal, Wustermark<sup>3</sup>2014, 17-19.

VAN DE SANDT, HUUB: Art. Didache,  
<https://www.bibelwissenschaft.de/wibilex/das-bibellexikon/lexikon/sachwort/anzeigen/details/didache/ch/ff8f2131e02b09f11201cd0dc30adc0e/> [aufgerufen am 16.5.2019 um 10.36 Uhr].

ZODHIATES, SPIROS UND MAIER, PHILIPPUS: Elberfelder Studienbibel mit Sprachschlüssel, Wuppertal 2005.



## 12. Rechtliche Erklärung

„Hiermit erkläre ich, dass ich diese schriftliche Hausarbeit selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben sowie im Einzelnen nachgewiesen, die Anzahl der Wörter auf dem Titelblatt korrekt angegeben und die Arbeit in vorliegender Form für keine andere Prüfung benutzt habe.“

A handwritten signature in black ink on a light yellow background. The signature reads "Monte Meserius" in a cursive script.

Altenburg, den 16.5.2019